

Andreas Hänlein

Zur Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an türkische Staatsangehörige nach § 210 SGB VI

I. Einführung

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die Beiträge in der Höhe erstattet, in der sie selbst sie getragen haben (§ 210 Abs. 1 u. 3 SGB VI). Der Arbeitgeberanteil ist demnach von der Erstattung ausgenommen. Die Beitragserstattung kommt in drei Fällen in Frage, von denen vor allem die in § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI angesprochene Konstellation in der Praxis eine Rolle spielt. Hiernach werden die Beiträge Versicherten erstattet, »die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben«.

Kürzlich wurde die Auffassung geäußert, eine Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an türkische Staatsangehörige sei nach der heute maßgeblichen Fassung des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens¹ »praktisch nur noch als eine seltene Ausnahme in Betracht zu ziehen«². Ob diese Beurteilung zutrifft, erscheint zweifelhaft und soll im folgenden überprüft werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserstattung zu analysieren.

II. Zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als Voraussetzung der Beitragserstattung

Die Beitragserstattung nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI setzt zunächst voraus, daß die Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung endet. Kehrt ein türkischer Staatsangehöriger endgültig in seine Heimat zurück, wird dies stets mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland einhergehen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Es stellt sich nun die Frage, ob eine etwaige Versicherungspflicht in einem der in Art. 2 des Abkommens genannten Sicherungssysteme der Türkei ebenfalls der Beitragserstattung entgegensteht. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens erstatteten die deutschen Versicherungsträger zunächst keine Beiträge, wenn Versicherungspflicht in der Türkei bestand³. Diese Praxis stützte sich auf Art. 10

1 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30. 4. 1964 (BGBl. 1965 II, S. 1170, 1588) i. d. F. des Änderungsabkommens vom 28. 5. 1969 (BGBl. 1972 II, S. 2, 838) und des Zwischenabkommens vom 25. 10. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 374, 1265) und des Zusatzabkommens vom 2. 11. 1984 (BGBl. 1986 II, S. 1040; 1987 II, S. 188); wenn im weiteren Text von »Abkommen« die Rede ist, ist damit das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen gemeint.

2 *Eichenhofer*, Deutsch-Türkische Sozialrechtsbeziehungen, ZIAS 1997, S. 136 (142).

3 *Wißmeyer*, Änderung des Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei, MittLVA Oberfranken u. Mittelfranken, 1987, S. 129 (154); *Leder*, Deutsch-Türkisches Abkommen – Bald in Kraft, BABl. 1986, S. 24 (26).

Abs. 1 des Abkommens (a.F.), der vorsah, daß Versicherungspflicht in der Türkei derjenigen in Deutschland gleichstand, wenn Rechtsvorschriften Leistungsansprüche wegen einer Pflichtversicherung versagen. Das Bundessozialgericht entschied allerdings im Jahr 1973 unter Berufung auf Art. 53 S. 2 des Abkommens (a.F.)⁴, daß das Abkommen auf die Beitragserstattung als einmalige Leistung nicht anzuwenden sei⁵. Infolgedessen prüften die deutschen Träger seitdem Beitragserstattungsansprüche allein nach deutschem Recht, so daß eine Pflichtversicherung in der Türkei der Beitragserstattung nicht mehr entgegenstand. Eine solche Handhabung hatten offenbar die Vertragsstaaten ursprünglich nicht beabsichtigt⁶.

Auf Wunsch der türkischen Seite wurde daher mit dem Zusatzabkommen vom 2. 11. 1984 die Rechtslage geändert, indem der Ausschluß der einmaligen Leistungen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens durch entsprechende Bereinigung des Art. 53 S. 2 beseitigt wurde (Art. 1 Nr. 31 des Zusatzabkommens). Nunmehr steht fest, daß Versicherungspflicht in der Türkei die Beitragserstattung hindert. Rechtsgrundlage ist Art 10 Abs. 2 des Abkommens (n.F.), wo sich heute die ausdrückliche Gleichstellung der Versicherungspflicht im jeweils anderen Vertragsstaat als anspruchshindernder Tatbestand findet.

III. Zum Fehlen des Rechts auf freiwillige Versicherung als Voraussetzung der Beitragserstattung

Des weiteren scheidet eine Beitragserstattung aus, wenn ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht.

Nach deutschem Rentenrecht ergibt sich das Recht zur freiwilligen Versicherung aus § 7 SGB VI. Hiernach können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern (S. 1). Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (S. 2). Im übrigen folgt aus § 3 Nr. 2 SGB IV, daß die Versicherungsberechtigung nur für Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben⁷.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn und soweit in einem Sozialversicherungsabkommen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden⁸. Ursprünglich enthielt das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen in Art. 26 eine spezielle Regelung, die türkischen Rückkehrern, die in Deutschland freiwillig rentenversichert waren, das Recht einräumte, die freiwillige Versicherung in Deutschland fortzusetzen, sofern sie nicht in der Türkei

4 »(Dieses Abkommen) gilt nicht für einmalige Leistungen ...«.

5 BSGE 36, 125.

6 *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 155.

7 Vgl. auch *KassKomm/Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 7; vgl. ebd. Rdnrn. 5f. zur Ausnahmenvorschrift des § 232 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

8 Vgl. etwa *KassKomm/Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 11.

pflichtversichert waren⁹. Art. 26 des Abkommens wurde durch das Zusatzabkommen ersatzlos gestrichen (Art. 1 Nr. 20 des Zusatzabkommens). Zugleich wurde eine Klausel in das dem Abkommen beigefügte Schlußprotokoll aufgenommen, die türkischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik das von ihnen ohnehin selten genutzte¹⁰ Recht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland abschneidet¹¹. Der Zweck dieser Änderungen bestand darin, die Beitragserstattung für türkische Rückwanderer, die wegen der erwähnten Änderung des Art. 53 S. 2 nun dem Abkommen unterfiel, nicht durch das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung zu vereiteln¹².

Fraglich bleibt, ob das Recht zur freiwilligen Versicherung in einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens aufgeführten Sicherungssysteme der Türkei das Recht auf Beitragserstattung ausschließt. So gibt es etwa nach dem türkischen Gesetz Nr. 506 über die Sozialversicherungen (SSK) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, wobei im Jahr 1987 der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung erleichtert wurde¹³; seitdem steht diese Möglichkeit all denen offen, die früher einmal in der türkischen Sozialversicherung registriert waren, zum Zeitpunkt des Weiterversicherungsantrags keinem Sozialversicherungsträger angehören und auch nicht aufgrund eigener Erwerbstätigkeit eine Rente beziehen (Art. 85 SSK)¹⁴. Nach der hier zur Überprüfung stehenden Auffassung soll diese Möglichkeit den Anspruch auf Beitragserstattung aus der deutschen Rentenversicherung hindern¹⁵. Diese Meinung, die, soweit ersichtlich, bislang noch nicht vertreten wurde¹⁶ und die angesichts der seit 1987 in der Türkei geänderten Rechtslage die Beitragserstattung in der Tat fast stets vereiteln würde, überzeugt nicht. Die spezielle Gleichstellungsklausel für die anspruchshinderliche Pflichtversicherung in Art. 10 Abs. 2 des Abkommens bezieht sich eben nur auf eine in der Türkei bestehende Versicherungspflicht, nicht auch auf eine etwa bestehende Versicherungsberechtigung. Überdies läßt sich aus der erwähnten Klausel des Schlußprotokolls die Wertung ableiten, daß für türkische Rückkehrer die Beitragserstattung durchaus eine realistische Option bleiben sollte.

9 Art. 26: »Das Recht auf freiwillige Versicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Person gewöhnlich aufhält; es richtet sich jedoch nach den Vorschriften der anderen Vertragspartei, wenn die Person zuletzt nach deren Rechtsvorschriften freiwillig versichert war und nicht nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei pflichtversichert ist, in deren Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält.«

10 Wißmeyer, a.a.O. (Fn. 3), S. 154.

11 Nr. 5 lit. d S. 1 des Schlußprotokolls in der Fassung des Art. 1 Nr. 32 des Zusatzabkommens: »Die nach Artikel 4 den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen sind, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt.«

12 Wißmeyer, a.a.O. (Fn. 3), S. 154.

13 Durch das Gesetz Nr. 3395 v. 20. 6. 1987.

14 Vgl. etwa Şakar, Sosyal Sigortalar Uygulaması, 1996, S. 66; die von Wißmeyer, a.a.O. (Fn. 3), S. 154, Fn. 13 referierten Voraussetzungen der freiwilligen Weiterversicherung entsprechen der Rechtslage vor der erwähnten Gesetzesänderung.

15 Eichenhofer, a.a.O. (Fn. 2).

16 Auch Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 533f. handelt nur von den Folgen in der Türkei bestehender Versicherungspflicht.

Abs. 1 des Abkommens (a.F.), der vorsah, daß Versicherungspflicht in der Türkei derjenigen in Deutschland gleichstand, wenn Rechtsvorschriften Leistungsansprüche wegen einer Pflichtversicherung versagen. Das Bundessozialgericht entschied allerdings im Jahr 1973 unter Berufung auf Art. 53 S. 2 des Abkommens (a.F.)⁴, daß das Abkommen auf die Beitragserstattung als einmalige Leistung nicht anzuwenden sei⁵. Infolgedessen prüften die deutschen Träger seitdem Beitragserstattungsansprüche allein nach deutschem Recht, so daß eine Pflichtversicherung in der Türkei der Beitragserstattung nicht mehr entgegenstand. Eine solche Handhabung hatten offenbar die Vertragsstaaten ursprünglich nicht beabsichtigt⁶.

Auf Wunsch der türkischen Seite wurde daher mit dem Zusatzabkommen vom 2. 11. 1984 die Rechtslage geändert, indem der Ausschluß der einmaligen Leistungen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens durch entsprechende Bereinigung des Art. 53 S. 2 beseitigt wurde (Art. 1 Nr. 31 des Zusatzabkommens). Nunmehr steht fest, daß Versicherungspflicht in der Türkei die Beitragserstattung hindert. Rechtsgrundlage ist Art 10 Abs. 2 des Abkommens (n.F.), wo sich heute die ausdrückliche Gleichstellung der Versicherungspflicht im jeweils anderen Vertragsstaat als anspruchshindernder Tatbestand findet.

III. Zum Fehlen des Rechts auf freiwillige Versicherung als Voraussetzung der Beitragserstattung

Des weiteren scheidet eine Beitragserstattung aus, wenn ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht.

Nach deutschem Rentenrecht ergibt sich das Recht zur freiwilligen Versicherung aus § 7 SGB VI. Hiernach können sich Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern (S. 1). Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (S. 2). Im übrigen folgt aus § 3 Nr. 2 SGB IV, daß die Versicherungsberechtigung nur für Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben⁷.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn und soweit in einem Sozialversicherungsabkommen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden⁸. Ursprünglich enthielt das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen in Art. 26 eine spezielle Regelung, die türkischen Rückkehrern, die in Deutschland freiwillig rentenversichert waren, das Recht einräumte, die freiwillige Versicherung in Deutschland fortzusetzen, sofern sie nicht in der Türkei

4 »(Dieses Abkommen) gilt nicht für einmalige Leistungen ...«.

5 BSGE 36, 125.

6 *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 155.

7 Vgl. auch *KassKomm/Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 7; vgl. ebd. Rdnrn. 5f. zur Ausnahmevorschrift des § 232 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

8 Vgl. etwa *KassKomm/Funk*, § 7 SGB VI, Rdnr. 11.

pflichtversichert waren⁹. Art. 26 des Abkommens wurde durch das Zusatzabkommen ersatzlos gestrichen (Art. 1 Nr. 20 des Zusatzabkommens). Zugleich wurde eine Klausel in das dem Abkommen beigefügte Schlußprotokoll aufgenommen, die türkischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik das von ihnen ohnehin selten genutzte¹⁰ Recht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland abschneidet¹¹. Der Zweck dieser Änderungen bestand darin, die Beitragserstattung für türkische Rückwanderer, die wegen der erwähnten Änderung des Art. 53 S. 2 nun dem Abkommen unterfiel, nicht durch das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung zu vereiteln¹².

Fraglich bleibt, ob das Recht zur freiwilligen Versicherung in einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens aufgeführten Sicherungssysteme der Türkei das Recht auf Beitragserstattung ausschließt. So gibt es etwa nach dem türkischen Gesetz Nr. 506 über die Sozialversicherungen (SSK) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, wobei im Jahr 1987 der Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung erleichtert wurde¹³; seitdem steht diese Möglichkeit all denen offen, die früher einmal in der türkischen Sozialversicherung registriert waren, zum Zeitpunkt des Weiterversicherungsantrags keinem Sozialversicherungsträger angehören und auch nicht aufgrund eigener Erwerbstätigkeit eine Rente beziehen (Art. 85 SSK)¹⁴. Nach der hier zur Überprüfung stehenden Auffassung soll diese Möglichkeit den Anspruch auf Beitragserstattung aus der deutschen Rentenversicherung hindern¹⁵. Diese Meinung, die, soweit ersichtlich, bislang noch nicht vertreten wurde¹⁶ und die angesichts der seit 1987 in der Türkei geänderten Rechtslage die Beitragserstattung in der Tat fast stets vereiteln würde, überzeugt nicht. Die spezielle Gleichstellungsklausel für die anspruchshinderliche Pflichtversicherung in Art. 10 Abs. 2 des Abkommens bezieht sich eben nur auf eine in der Türkei bestehende *Versicherungspflicht*, nicht auch auf eine etwa bestehende *Versicherungsberechtigung*. Überdies läßt sich aus der erwähnten Klausel des Schlußprotokolls die Wertung ableiten, daß für türkische Rückkehrer die Beitragserstattung durchaus eine realistische Option bleiben sollte.

9 Art. 26: »Das Recht auf freiwillige Versicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Person gewöhnlich aufhält; es richtet sich jedoch nach den Vorschriften der anderen Vertragspartei, wenn die Person zuletzt nach deren Rechtsvorschriften freiwillig versichert war und nicht nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei pflichtversichert ist, in deren Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält.«

10 *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 154.

11 Nr. 5 lit. d S. 1 des Schlußprotokolls in der Fassung des Art. 1 Nr. 32 des Zusatzabkommens: »Die nach Artikel 4 den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen sind, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt.«

12 *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 154.

13 Durch das Gesetz Nr. 3395 v. 20. 6. 1987.

14 Vgl. etwa *Şakar*, Sosyal Sigortalar Uygulaması, 1996, S. 66; die von *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 154, Fn. 13 referierten Voraussetzungen der freiwilligen Weiterversicherung entsprechen der Rechtslage vor der erwähnten Gesetzesänderung.

15 *Eichenhofer*, a.a.O. (Fn. 2).

16 Auch *Schuler*, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 533f. handelt nur von den Folgen in der Türkei bestehender Versicherungspflicht.

IV. Zur Wartefrist als Voraussetzung der Beitragserstattung

§ 210 Abs. 2 S. 1 SGB VI bestimmt, daß Beiträge nur erstattet werden, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist. Wenn nach Art. 10 Abs. 2 des Abkommens auch Versicherungspflicht in der Türkei der Beitragserstattung entgegensteht, muß konsequenterweise das Ende der Versicherungspflicht in der Türkei ebenfalls die Wartefrist zum Laufen bringen. Es müssen also seit dem Ende der letzten deutschen *oder* türkischen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate vergangen sein, bevor die Beiträge erstattet werden können¹⁷.

Das Rentenreformgesetz 1992¹⁸ hatte die zweijährige Wartefrist auf 6 Monate verkürzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers war die zweijährige Frist, die bei den Rückkehrern auf wenig Verständnis gestoßen sei, »nicht mehr zu rechtfertigen«¹⁹. Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz²⁰ machte dann die Fristverkürzung wieder rückgängig. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollte damit die Schutzfunktion der Wartefrist wieder verstärkt und – vermutlich in erster Linie – der Rentenversicherung die für die Erstattungen erforderlichen Finanzmittel in der Wartezeit erhalten werden²¹. Immerhin wurde als Folge dieser Maßnahme für die Jahre 1997 und 1998 eine Ersparnis in Höhe von 400 Mio bzw. 200 Mio DM prognostiziert²². Auch dies zeigt, daß es entgegen der hier kritisierten Anschauung bei der Beitragserstattung an türkische Rückwanderer nicht lediglich um seltene Ausnahmen gehen kann. Es war daher kein Zufall, daß der Gesetzesänderung in der Europaausgabe der Tageszeitung *Hürriyet* – anders als in der deutschsprachigen Presse – größte Aufmerksamkeit gezollt und heftige Kritik zuteil wurde. Zuletzt wurde dort berichtet, jährlich würden 7500 türkische Rückkehrer Beitragserstattungsanträge stellen. Im Jahr 1995 seien 263,5 Mio DM als Beitragserstattung an türkische Rückkehrer gezahlt worden²³.

17 *Wißmeyer*, a.a.O. (Fn. 3), S. 155.

18 RRG 1992, Gesetz v. 18. 12. 1989, BGBl. I, S. 2261, ber. 1990 I, S. 1337.

19 BT-Drs. 11/4124, S. 192 zu § 205 des Entwurfs zum RRG 1992.

20 Gesetz vom 25. 9. 1996, BGBl. I, S. 1461, Art. 1 Nr. 24.

21 BT-Drs. 13/4610, S. 24.

22 Ebd. S. 30.

23 *Hürriyet* (Europaausgabe) v. 24. 9. 1997, S. 13; im selben Artikel wird von einem beim Landessozialgericht Schweinfurt anhängigen Verfahren berichtet, in dem ein von der verlängerten Wartefrist Betroffener deren Verfassungswidrigkeit geltend mache.